

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde E L L E R N
vom 12. August 1994 (in der Fassung vom 1. Dezember 2014)

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindebüro, Simmerner Straße 6, befindet,, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro, Simmerner Straße 6. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere

Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
2. Erhebungen von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
3. Einvernehmen mit Zustimmung der Beigeordneten in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

4. Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach folgenden Maßgaben:

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/60 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. überschreitet die Vertretungszeit einen Monat, so *wird* für jeden Tag der überschreitenden Vertretungszeit 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 19,60 DM.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des

Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§7a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

(1) Der/Die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gebäude, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Grünanlagen und der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Grüngutkompostierung erhalten für die Ausübung des Ehrenamtes eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 8,50 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r erhält zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 12.08.1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.1974 sowie die Änderungssatzung vom 27.11.1979 außer Kraft.

Beschluss zu § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung - Bestimmung des öffentlichen Bekanntmachungsorgans der Ortsgemeinde Ellern -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung die "Soonwaldnachrichten" zum öffentlichen Bekanntmachungsorgan bestimmt.

Ellern, 19. Januar 2010
Ortsgemeinde Ellern

Tuldi
Ortsbürgermeister

Veröffentlicht in den Soonwaldnachrichten Nr. 03/2010